

Verordnung des EFD über die Steuerbefreiung von Inlandlieferungen von Gegenständen zwecks Ausfuhr im Reiseverkehr

vom 11. Dezember 2009

*Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD),
gestützt auf Artikel 23 Absatz 5 des Mehrwertsteuergesetzes vom 12. Juni 2009¹,
verordnet:*

Art. 1 Voraussetzungen für die Steuerbefreiung

Inlandlieferungen von Gegenständen zwecks Ausfuhr im Reiseverkehr sind von der Steuer befreit, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Die gelieferten Gegenstände sind für den privaten Gebrauch des Abnehmers oder der Abnehmerin oder für Geschenkzwecke bestimmt.
- b. Der Preis der gelieferten Gegenstände beträgt mindestens 300 Franken (mit Einschluss der Steuer).
- c. Der Abnehmer oder die Abnehmerin hat nicht im Inland Wohnsitz.
- d. Die gelieferten Gegenstände werden innert 30 Tagen nach ihrer Übergabe an den Abnehmer oder die Abnehmerin ins Ausland ausgeführt.

Art. 2 Nachweis

¹ Die Ausfuhr muss mit einer zollamtlich beglaubigten Veranlagungsverfügung für die Ausfuhr im Reiseverkehr nachgewiesen werden.

² Die Veranlagungsverfügung muss auf den Namen des Abnehmers oder der Abnehmerin lauten und darf nur die an diesen oder diese gelieferten Gegenstände enthalten.

Art. 3 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung des EFD vom 4. April 2007² über die Steuerbefreiung von Inlandlieferungen von Privatgegenständen zwecks Ausfuhr im Reiseverkehr wird aufgehoben.

SR 641.202.2

¹ SR 641.20

² AS 2007 1799

Art. 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

11. Dezember 2009

Eidgenössisches Finanzdepartement:

Hans-Rudolf Merz